

sozialistische Gesellschaftsordnung ist in der Lage, die notwendigen großräumigen, langfristigen und zum Teil sehr aufwendigen Lösungen zu verwirklichen. Schon Marx führte dazu vor mehr als 100 Jahren aus: „Landwirtschaft, Bergbau, Industrie, mit einem Wort alle Zweige der Produktion werden allmählich auf die nutzbringendste Art organisiert werden. *Die nationale Zentralisation der Produktionsmittel* wird die natürliche Basis einer Gesellschaft werden, die sich aus Assoziationen freier und gleichgestellter, nach einem gemeinsamen und rationellen Plan bewußt tätiger Produzenten zusammensetzt. Das ist das Ziel, welchem die große ökonomische Bewegung des 19. Jahrhundert zustrebt.“<sup>1</sup> Damit wird im Sozialismus eine zusätzliche Produktivkraft gewonnen, die aus dem sinnvollen Zusammenwirken aller Produktivkräfte bei der Nutzung des Bodens entsteht.

2. *Absatz 1 enthält den Verfassungsauftrag an den Staat und die Gesellschaft mit ihren Organisationen, den Schutz des Bodens und seine rationelle Nutzung wirkungsvoll zu organisieren.* Es gilt, eine systemgerechte, im Interesse der ganzen Gesellschaft liegende Nutzung jeder einzelnen Bodenparzelle zu entwickeln und jeglichen Mißbrauch der Bodennutzung zu verhüten. Dabei ist von erstrangiger Bedeutung, daß das Zusammenwirken bei der Nutzung der einzelnen Elemente der Erdrinde (z. B. die konkreten Formen der Oberflächennutzung mit dem Schürfen der Bodenschätze) sowie das Zusammenwirken der Bodennutzer (z. B. die Koppelung von Trassen, die Bildung von Investitions- und Rationalisierungskomplexen, die optimale Nutzung von Betriebsflächen durch einzelne Nutzer, die optimale Nutzung der Bodenflächen entsprechend ihrer natürlichen und ökonomischen beeinflussbaren Beschaffenheit) sinnvoll und komplex organisiert wird.

Ein richtiges Verhältnis zwischen Industrie und Landwirtschaft kann nur dann hergestellt und eine rationelle Standortverteilung der gesamten Produktion kann nur dann voll verwirklicht werden, wenn auch die Bodennutzung fester Bestandteil der volkswirtschaftlichen Planung ist. Das erfordert eine solche Bodenordnung und ein entsprechendes Bodenrecht, die eine aufeinander abgestimmte komplexe Nutzung des Bodens und aller Naturreichtümer gewährleisten. Dieser Verfassungsauftrag macht es erforderlich,

- das harmonische Zusammenwirken der sozialen Gemeinschaften und

<sup>1</sup> K. Marx, „Über die Nationalisierung des Grund und Bodens“, K. Marx/

F. Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 58.